

SERIE: ERBEN UND VERERBEN

Was tun beim Streit ums Erbe?

Häufig gibt es im Erbfall mehrere Erben, die eine Zwangsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bilden. Diese GbR ist gesetzlich auf Auseinandersetzung, also die Teilung des Nachlasses ausgerichtet. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist oberstes Prinzip das gemeinschaftliche Handeln der Erben. Die Praxis zeigt, dass Letztere unter dem Begriff der Auseinandersetzung etwas ganz anderes verstehen.



Ob Oldtimer, Haus, Schmuck oder Gold: Bis zur Teilungsreife ist der Nachlass ordnungsgemäß vor allen Erben zu verwalten. Kollage: Fotolia, Shutterstock

VAA Magazin: Weshalb fällt den Erben das Teilen nach Vorgabe von Testament oder Erbvertrag so schwer?

Bürger: Bevor es zu einer Verteilung kommt, ist festzustellen, aus welchen Vermögensbestandteilen sich der Nachlass zusammensetzt. Dazu zählen nicht nur die verschiedenen Aktiva, im Wesentlichen Immobilien und Bankguthaben, sondern auch Verbindlichkeiten aus laufenden Verträgen, Pflegekosten und nicht selten aufgelaufene Steuerschulden. Hinzu treten Fragen der Erben untereinander, wer zu Lebzeiten des Erblassers schon etwas von ihm erhalten habe und wie viel und ob der Betroffene sich dies nicht anrechnen lassen müsse. Wer mit Vorsorgevollmacht ausgestattet war, wird nach dem Verbleib von Vermögen gefragt.

Bis zur Klärung dieser Fragen ist der Nachlass gemeinschaftlich und ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu hält das Erbrecht ein differenziertes System mit Verweisungen in das Gesellschaftsrecht bereit. Nicht selten verfügt ein Erbe über erheblich bessere Kenntnisse zu vorhandenem Vermögen als die anderen. Wenn einfache Nachfrage nicht ausreicht oder hinreichend verlässlich erscheint, muss der einzelne Erbe aus eigenem Recht etwa eine Bankauskunft einholen oder das Grundbuch einsehen.

VAA Magazin: Bei der Verwaltung ist unter den Erben offensichtlich nicht immer das Mehrheitsprinzip maßgeblich. Gibt es abgestufte Handlungsbefugnisse?

Bürger: Richtig. So leuchtet es ein, dass jeder Miterbe allein Aktivitäten ergreifen kann, die zur Erhaltung des Nachlasses so dringlich sind, dass sie nicht aufgeschoben werden können. Ein klassischer Fall: der Sturmschaden, der das Dach einer im Nachlass befindlichen Immobilie erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat.

Aber Vorsicht: Als dringlich zu betrachten sind nur die Reparaturarbeiten, die der Abdichtung und damit Erhaltung der Wohnbarkeit des Hauses dienen. Also nicht die durchaus plausibel erscheinende Generalüberholung des Daches. Dringend notwendige Maßnahmen sind damit nur solche, die nicht die erforderliche Zeit lassen, bis die anderen Miterben ihnen zustim-

men. Wir unterscheiden bei den ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen nützliche, notwendige und zusätzlich erforderliche Maßnahmen.

VAA Magazin: Zum Beispiel?

Bürger: So scheidet die Neuvermietung einer Wohnung, die sich im Nachlass befindet, durch einen Miterben allein aus, selbst wenn die Wohnung dann längere Zeit leer steht. Erforderlich ist eine Erbenmehrheit. Die Stimmenmehrheit ist aber nach der Größe der Anteile zu berechnen. Das Mehrheitsprinzip gilt auch dann, wenn nur zwei Erben vorhanden sind und die Anteile verschieden groß sind, sodass einer von vornherein die Mehrheit hat. Sind beide Erben zu gleichen Teilen eingesetzt, hält niemand die für eine Mehrheit erforderlichen 51 Prozent: Beide sind – von dringend notwendigen Maßnahmen abgesehen – zu einstimmigem Vorgehen gezwungen.

Die gesamte Renovierung eines Hauses wird von der Rechtsprechung sogar als außerordentliche Maßnahme verstanden. Dann ist nicht nur eine einfache Mehrheit, sondern Einstimmigkeit der Erben Voraussetzung. Selbst wenn drei von vier Erben sich eindeutig für die Renovierung des Hauses aussprechen, reicht das noch nicht aus. Das Einstimmigkeitsprinzip gilt ebenso für Zahlungen vom Nachlasskonto und selbstverständlich für den Verkauf von Nachlassgegenständen.

VAA Magazin: Was ist zu tun, wenn sich einzelne Erben einer eigentlich notwendigen Maßnahme verweigern?

Bürger: Die sich weigernden Erben können für eine erforderliche Maßnahme auf Erteilung der Zustimmung verklagt werden. Da ohnehin eine Zeitverzögerung eintritt, bis das Urteil vorliegt, sollte die Klage so gleich auf Einstimmigkeit gerichtet werden, also nicht lediglich ein Miterbe zur Erlangung der notwendigen Mehrheit verklagt werden.

Bei derartigen Streitigkeiten wird mir oft die Frage gestellt, weshalb es nicht den Gerichten überlassen werden kann, eine Verteilung des Gesamtnachlasses anhand der



Foto: Kanzlei Bürger

Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er VAA-Mitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an. Zur Delegiertentagung am 9./10. Mai steht Bürger allen VAA-Mitgliedern von Freitag bis Samstag für eine Erstberatung zur Verfügung. Um Anmeldung per Telefon oder E-Mail an **Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de** bis zum 6. Mai wird gebeten.

gesetzlichen Regelungen durchzuführen. So leicht macht der Gesetzgeber es den Erben leider nicht: Zwar kann jeder Erbe, gleich mit welchem Anteil, eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen. Dazu muss er jedoch einen vollständigen Teilungsplan vorlegen, dem das Gericht nur in seiner Gesamtheit vollständig zustimmen kann. Es kann den Plan also nicht in Teilen für zulässig erklären, geschweige denn nach seiner eigenen Auffassung modifizieren.

VAA Magazin: Klingt kompliziert.

Bürger: Ist es leider auch. Denn angesichts der unterschiedlichen Strömungen in der Erbengemeinschaft ist die von allen Seiten akzeptierte Vorlage eines vollständigen Teilungsplans in der Praxis kaum anzutreffen. Damit bleibt es dabei: Für die jeweils erforderliche Einzelmaßnahme, die keinen erheblichen finanziellen Umfang haben muss, ist die notwendige Zustimmungserklärung einzuklagen. Querulanten scheint damit eine unendliche Spielwiese eröffnet zu sein. Wer jedoch mehrfach zur Zustimmung erforderlicher Maßnahmen verurteilt wurde – mit entsprechender Kostenlast zu seinen Ungunsten – wägt die Vor- und Nachteile einer prinzipiellen Blockade allmählich genauer ab. ■